



Innsbruck, am 15.10.2025

MEDIENMITTEILUNG

In der Strafsache gegen **René Benko** wegen des Vorwurfs der betrügerischer Krida gemäß § 156 Abs 1, Abs 2 StGB wurde der Angeklagte heute, am zweiten Verhandlungstag der Hauptverhandlung, von einem Schöffengericht des Landesgerichts Innsbruck vom Vorwurf, er habe im Rahmen seiner Insolvenz als Einzelunternehmer die Befriedigung von Gläubigerforderungen verhindert bzw. geschmälert, indem er unter dem Eindruck zunehmender Zahlungsschwierigkeiten und einer absehbaren Konkursöffnung eine Miet- und Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von rund EUR 360.000,00 für die Anmietung eines Hauses getätigt, die wirtschaftlich und sachlich unvertretbar gewesen sei, freigesprochen.

Hingegen wurde er schuldig erkannt, er habe im Rahmen seiner Insolvenz als Einzelunternehmer die Befriedigung von Gläubigerforderungen dadurch verhindert bzw. geschmälert, dass er unter dem Eindruck zunehmender Zahlungsschwierigkeiten und einer absehbaren Konkursöffnung eine Schenkung von EUR 300.000,00 an Angehörige getätigt habe. Da der maßgebliche Schadenbetrag EUR 300.000,00 beträgt und damit unter der Qualifikationsgrenze des § 156 Abs 2 StGB (Schaden von über EUR 300.000,--) liegt, wurde René Benko des Verbrechens der betrügerischen Krida gemäß § 156 Abs 1 StGB schuldig erkannt und bei einem Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt.

Im Rahmen der Strafzumessung erachtete der Schöffensenat die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd, die Schadenshöhe (maximaler Schadensbetrag im Rahmen des § 156 Abs 1 StGB) als erschwerend.

Da weder seitens der Verteidigung noch seitens der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ein Erklären abgegeben wurde, ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und befindet sich daher René Benko derzeit nach wie vor in Untersuchungshaft.

Dr. Birgit Fink

Leiter der Medienstelle des Landesgerichtes Innsbruck